

Fahrstraße 85
64832 Babenhausen

T 060 73 68 112
F 060 73 68 116

blickhan@steuerberatung.com
www.steuerberatung.com

Otto-Röhm-Str. 69
64293 Darmstadt

T 061 51 30 70 910
F 061 51 30 70 970

11 | 2021

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Kein Gestaltungsmissbrauch: Grundstücks-
schenkung an die Kinder vor dem Verkauf 1

Spendenabzug bei zweckgebundener
Zuwendung 1

Wieder Betrugs-E-Mails im Umlauf 2

Freiberufler und Gewerbetreibende

Keine Betriebsaufspaltung bei einem
„Stimmen-Patt“ 2

Kein steuerfreier Sanierungsgewinn: Erlass
der Forderung aus eigennützigem Interesse 3

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
auch bei geringer Bedeutung zu bilden 4

Fahrtenbuch bei kleineren Mängeln
nicht zu verwerfen 4

Abzugsverbot von Schuldzinsen bei
Überentnahmen: Avalzinsen gehören dazu 4

Umsatzsteuerzahler

Zur Umsatzsteuerpflicht von
physiotherapeutischen Leistungen 5

Pauschalangebot einer Fremdenpension:
Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen 6

Arbeitgeber

Zeitraumbezogene Zuzahlung für einen
auch privat genutzten betrieblichen Pkw 6

Arbeitnehmer

Fahrten zum Sammelpunkt: In diesen Fällen
gilt die Entfernungspauschale 7

Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten 8

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für November 2021

Hat der Steuerpflichtige die **Veräußerung seines Grundstücks** „eingefädelt“, liegt grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn er das Grundstück zuvor unentgeltlich auf seine Kinder überträgt, die es dann im Anschluss verkaufen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der Veräußerungsgewinn in diesen Fällen bei den Kindern nach deren steuerlichen (oftmals günstigeren) Verhältnissen zu erfassen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ein „Stimmen-Patt“ begründet **keine Betriebsaufspaltung**. Zudem führte der Bundesfinanzhof aus, dass dem Gesellschafter die Stimmen seines ebenfalls beteiligten minderjährigen Kindes jedenfalls dann nicht zuzurechnen sind, wenn in Bezug auf dessen Gesellschafterstellung eine Ergänzungspflegschaft besteht.
- Dürfen Arbeitnehmer **einen betrieblichen Pkw** auch für Privatfahrten nutzen, müssen sie sich häufig an den Kosten beteiligen. Erfolgt **eine zeitraumbezogene Zuzahlung zu den Anschaffungskosten**, ist diese auf den Zeitraum, für den sie geleistet wird, gleichmäßig zu verteilen. Damit hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.
- Müssen Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte typischerweise arbeits-täglich von der Wohnung zu einem **Arbeitgeber-Sammelpunkt** fahren, wird für diese Fahrtkosten nur die Entfernungspauschale gewährt. Bislang war strittig, wann ein solcher Sammelpunkt vorliegt. Der Bundesfinanzhof hat nun für (mehr) Klarheit gesorgt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2021. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Kein Gestaltungsmissbrauch: Grundstücksschenkung an die Kinder vor dem Verkauf

| Hat der Steuerpflichtige die **Veräußerung seines Grundstücks** „eingefädelt“, liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich **kein Gestaltungsmissbrauch** vor, wenn er das Grundstück zuvor **unentgeltlich auf seine Kinder überträgt**, die es dann an den Erwerber veräußern. **Der Veräußerungsgewinn** ist in diesen Fällen bei den Kindern nach deren (oftmals günstigeren) steuerlichen Verhältnissen zu erfassen. |

Zum Hintergrund: Wurden **private Grundstücke nicht zu eigenen Wohnzwecken** genutzt, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

■ Sachverhalt

Die Mutter M erwarb 2011 ein Grundstück. Bereits ein Jahr später übertrug sie das Eigentum unentgeltlich jeweils zu hälftigem Miteigentum auf ihre volljährigen Kinder. Diese verkauften das Grundstück noch an demselben Tag. Der Betrag wurde je zur Hälfte an die Kinder ausbezahlt. Die Verkaufsverhandlungen wurden allein durch M geführt. Dadurch, dass nicht die M veräußert hatte, ergab sich unter dem Strich eine Steuerersparnis von rund 14.000 EUR.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg rechneten den Verkaufsgewinn allerdings der M zu, da ein rechtlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegen würde. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Bei einem **unentgeltlichen Erwerb** ist dem Einzelrechtsnachfolger (im Streitfall die Kinder) **die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger** (im Streitfall die Mutter) nach § 23 Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzurechnen. Diese Regelung dient, so der Bundesfinanzhof, der **Verhinderung von Missbräuchen**. Denn An-

schaffung ist (nur) der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts. Ohne die Regelung des § 23 Abs. 1 S. 3 EStG könnte die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft durch eine unentgeltliche Übertragung auf einen Dritten umgangen werden.

Das Bestreben, **Steuern zu sparen**, macht für sich allein eine Gestaltung noch nicht unangemessen. Vorliegend ergibt sich ein „Steuervorteil“ allein daraus, dass die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks **von Gesetzes wegen akzeptiert wird** – mit der Folge, dass ein Veräußerungsgewinn nicht vom Schenker, sondern **vom Beschenkten** nach dessen persönlichen Verhältnissen versteuert werden muss.

PRAXISTIPP | Im Streitfall ging es um die einkommensteuerlichen Folgen der Gestaltung. Zu beachten ist aber auch, dass eine unentgeltliche Zuwendung Schenkungsteuer auslösen kann. Bei Schenkungen an die Kinder fällt aber nur dann Schenkungsteuer an, soweit die Zuwendung – unter Berücksichtigung von Vorschenkungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums – den Freibetrag von 400.000 EUR übersteigt.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.4.2021, Az. IX R 8/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224334

ALLE STEUERZAHLER

Spendenabzug bei zweckgebundener Zuwendung

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein **Spendenabzug** auch dann möglich ist, wenn die Spende **einer konkreten Zweckbindung** unterliegt. |

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige wollte einem im Tierheim lebenden (kaum mehr vermittelbaren) „Problemhund“ durch die dauerhafte Unterbringung in einer gewerblichen Tierpension helfen. Zu diesem Zweck übergab sie bei einem Treffen mit einer Vertreterin eines gemeinnützigen Tierschutzvereins und der Tierpension 5.000 EUR. Der Tierschutzverein stellte eine Spendenbescheinigung aus. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Köln lehnten einen Spendenabzug ab. Die eingelegte Revision war erfolgreich.

Ein konkreter Verwendungszweck steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Entscheidend ist, dass der Empfänger die Spende **nicht annehmen muss**. Denn er trifft die Entscheidung, ob und wie er seine steuerbegünstigten Zwecke im Einzelfall fördern möchte.

Im **zweiten Rechtsgang** wird nun das Finanzgericht unter Heranziehung der Satzung und weiterer Unterlagen feststellen müssen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Dauerunterbringung eines Hundes in einer gewerblichen Tierpension **zur Förderung des Tierschutzes** in Erwägung zu ziehen ist.

Die **notwendige Unentgeltlichkeit** der Spende fehlt zwar, wenn sie einer konkreten Person zugutekommen soll und hierdurch letztlich **verdeckt Unterhalt** geleistet wird. Dies war aber hier nicht der Fall, zumal der Hund der Steuerpflichtigen nicht gehörte.

Quelle | BFH-Urteil vom 16.3.2021, Az. X R 37/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224728; BFH, PM Nr. 32/21 vom 16.9.2021

ALLE STEUERZAHLER

Wieder Betrugs-E-Mails im Umlauf

| Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, Meldung vom 7.9.2021) warnt vor Betrügern, die über die E-Mail-Adresse „steuerzahler@bzst.tax-official.com“ versuchen, **an Informationen von Steuerzahlern** zu gelangen. Sie versenden E-Mails mit dem Titel „**Bekanntmachung über die Steuererklärung**“ und behaupten, die Bürger könnten über einen Link weitere Informationen zu ihrem Steuererstattungsanspruch erhalten. Das BZSt warnt davor, hierauf zu reagieren bzw. den Link in der E-Mail zu öffnen. |

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Keine Betriebsaufspaltung bei einem „Stimmen-Patt“

| Es liegt **keine Betriebsaufspaltung** vor, wenn der das Besitzunternehmen beherrschende Gesellschafter **nur über exakt 50 % der Stimmen** in der Betriebsgesellschaft verfügt. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs sind dem Gesellschafter die Stimmen seines ebenfalls beteiligten **minderjährigen Kindes** nicht zuzurechnen, wenn in Bezug auf dessen Gesellschafterstellung **eine Ergänzungspflegschaft** besteht. |

Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen (**Besitzunternehmen**) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (**Betriebsunternehmen**) zur Nutzung überlässt (= **sachliche Verflechtung**) und

- eine Person oder mehrere Personen zusammen (Personengruppe) sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne **beherrschen**, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (**personelle Verflechtung**).

PRAXISTIPP | Bei einer Betriebsaufspaltung liegen Fluch und Segen dicht beieinander. Einerseits birgt eine **unerkannte Betriebsaufspaltung** die Gefahr der ungewollten Aufdeckung stiller Reserven, wenn die sachliche oder personelle Verflechtung endet. Denn dann müssen die stillen Reserven der bisher an die Betriebsgesellschaft vermieteten bzw. verpachteten Wirtschaftsgüter (grundsätzlich) aufgedeckt und versteuert werden.

Allerdings kann die Betriebsaufspaltung **als Gestaltungselement** auch bewusst eingesetzt werden, um z. B. die Haftung zu beschränken.

Denn A könne die GmbH, obwohl sie nur 50 % der Stimmen innehat, wegen ihrer elterlichen Vermögenssorge beherrschen (= personelle Verflechtung). Somit erziele A aus der Verpachtung gewerbliche Einkünfte. Das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof sahen das aber anders.

Sind ein Elternteil und dessen **minderjähriges Kind** an der Betriebskapitalgesellschaft beteiligt, sind die Stimmen des Kindes jedenfalls dann nicht dem Elternteil zuzurechnen, wenn hinsichtlich der Gesellschafterstellung des Kindes eine Ergänzungspflegschaft angeordnet ist.

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A und ihre beiden Kinder waren mit dem Tod des Ehemanns und Vaters Gesellschafter der Betriebs-GmbH geworden. Dieser GmbH hatte A ein betrieblich genutztes Grundstück verpachtet. Nachdem A in einer Gesellschafterversammlung, in der eine Ergänzungspflegerin ihren minderjährigen Sohn vertrat, zur Geschäftsführerin der GmbH bestellt worden war, lag für das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung vor.

Eine „**Patt-Situation**“, bei der ein Gesellschafter nur exakt 50 % der Stimmen der Betriebsgesellschaft hält, reicht grundsätzlich nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter **die laufende Geschäftsführung** innehat (Geschäfte des täglichen Lebens).

Quelle | BFH-Urteil vom 14.4.2021, Az. X R 5/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224586; BFH, PM Nr. 31/21 vom 9.9.2021

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Kein steuerfreier Sanierungsgewinn: Erlass der Forderung aus eigennützigem Interesse

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg liegt **kein steuerfreier Sanierungsgewinn** im Sinne des § 3a Einkommensteuergesetz (EStG) vor, wenn es **dem Gläubiger an der erforderlichen Sanierungsabsicht** fehlt. |

Hintergrund: Verzichten Gläubiger auf Forderungen gegenüber einem sanierungsbedürftigen Unternehmen, ist dieser Betrag **erfolgswirksam auszubuchen**. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Sanierungsgewinne aber nach § 3a EStG **steuerfrei bleiben**.

Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses u. a. **die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist**. Im Streitfall gelangte das Finanzgericht aber zu der Überzeugung, dass eine Sanierungsabsicht **nicht einmal mitentscheidend** für den Forderungserlass war.

Dem Gläubiger ging es **allein um eigennützige Motive**, nämlich um die Abwicklung des eigenen Engagements und um die Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses hieraus.

Beachten Sie | Die eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** hat der Bundesfinanzhof **zurückgewiesen**.

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 12.6.2020, Az. 5 K 160/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 222176; BFH, Beschluss vom 27.11.2020, Az. X B 63/20

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringer Bedeutung zu bilden

! Für eine **periodengerechte Gewinnermittlung** müssen bilanzierende Unternehmen (z. B. eine GmbH) **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Ein aktiver RAP ist anzusetzen, wenn Aufwendungen (z. B. Miete) für das nächste Geschäftsjahr bereits im laufenden Jahr bezahlt wurden. Nach neuer Sichtweise des Bundesfinanzhofs (16.3.2021, Az. X R 34/19) sind aktive RAP **auch bei geringfügigen Beträgen** zu bilden. In einem Beschluss vom 18.3.2010 (Az. X R 20/09) hatte der Bundesfinanzhof dies noch anders gesehen und u. a. ausgeführt, dass die periodengerechte Abgrenzung im Interesse einer Buchführungsvereinfachung nicht übertrieben werden darf. |

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Fahrtenbuch bei kleineren Mängeln nicht zu verwerfen

! **Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten** (im Streitfall: Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben; fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel; Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner; keine Aufzeichnung von Tankstopps) **führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs** und der Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen). |

Beachten Sie | So positiv diese Entscheidung auch ist, Steuerpflichtige sind gut beraten, die **hohen Anforderungen**, die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellt werden, zu erfüllen. So muss ein händisch geführtes Fahrtenbuch

insbesondere **lückenlos und zeitnah** geführt werden sowie **in gebundener Form** vorliegen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 16.6.2021, Az. 9 K 276/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224711

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Abzugsverbot von Schuldzinsen bei Überentnahmen: Avalzinsen gehören dazu

! **Schuldzinsen** sind nicht abziehbar, wenn **Überentnahmen** getätigt worden sind (§ 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG)). Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern ist der Begriff der Schuldzinsen weit auszulegen und umfasst z. B. neben Darlehenszinsen und sonstigen Finanzierungskosten **auch Entgelte für eine Bürgschaft wie Avalzinsen und Avalprovisionen** (im Streitfall: Avalzinsen für eine von einem Tankstellenpächter als Sicherheit für offene Forderungen des Tankstellenverpächters gestellte Bankbürgschaft). Das gilt auch dann, wenn eine wirtschaftlich mit der Aufnahme eines Darlehens vergleichbare Bürgschaft der Fremdfinanzierung von Umlaufvermögen dient. |

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist **ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

6 % dieser Überentnahmen sind als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufen-

den Überentnahmen abgezogen. **Zinsen bis zu 2.050 EUR (Sockelbetrag)** sind uneingeschränkt abziehbar.

Beachten Sie | Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus **Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Steuerpflichtige war im Streitfall Schuldner offener Forderungen des Tankstellenverpächters. Er musste diese Forderungen nicht sofort begleichen, hatte aber **dafür eine Bürgschaft** zu stellen, für die er die Avalzinsen zahlte. Somit erfolgt die Zahlung im Zusammenhang mit einer Schuld, wenn auch mit einer Schuld gegenüber dem Verpächter.

Der Begriff der Schuldzinsen im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG ist grundsätzlich **weit auszulegen**. Schuldzinsen können der Wortbedeutung nach alle Zinsen sein, die **im Zusammenhang mit ei-**

ner Schuld gezahlt werden, wenn auch nicht zwingend als Gegenleistung für die Überlassung von Kapital an den Gläubiger selbst. Damit werden **auch Avalzinsen** erfasst.

Sind **Avalzinsen wirtschaftlich mit Darlehenszinsen vergleichbar**, so reicht das aus, um die Abziehbarkeit der Zinsen zu beschränken. Auf die konkrete Verwendung der durch den Kredit erlangten Mittel kommt es nicht an.

Beachten Sie | Die Frage, ob **auch Entgelte für eine Bürgschaft** (Avalzinsen, Avalprovision) als Schuldzinsen einzuordnen sind, wurde (soweit ersichtlich) noch nicht ausdrücklich entschieden. Demzufolge hat das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern **die Revision** zugelassen, die inzwischen anhängig ist.

Quelle | FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26.5.2021, Az. 3 K 199/20, Rev. BFH: Az. X R 15/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224827

UMSATZSTEUERZAHLER

Zur Umsatzsteuerpflicht von physiotherapeutischen Leistungen

| Das Finanzgericht Düsseldorf hat aktuell **zur Umsatzsteuerpflicht** physiotherapeutischer und allgemein der Gesundheitsförderung dienender Leistungen **ohne ärztliche Verordnung** entschieden. |

Hintergrund

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, **sind von der Umsatzsteuer befreit**.

MERKE | Steuerbegünstigt sind aber nur solche Maßnahmen, die **ein medizinisch-therapeutisches Ziel** verfolgen. Umsatzsteuerbefreite Heilbehandlungen sind Tätigkeiten, die zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, zur Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden.

■ Sachverhalt

Ein Gesundheitsdienstleister im Bereich der Physiotherapie behandelte physiotherapeutische Leistungen an Patienten, die ihre Therapien im Anschluss an eine ärztliche Verordnung auf eigene Rechnung fortgesetzt hatten (Selbstzahler), als umsatzsteuerfrei. Begründung: Es handele sich um umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, eine fortlaufende Verordnung sei nicht zwingend erforderlich. Zudem seien gesondert in Rechnung gestellte Nebenleistungen (Kinesio-Taping, Wärme- und Kältetherapie, Extensionsbehandlung, bestimmte zertifizierte Kurse, Rehasport und zusätzliche Gerätetrainingsmöglichkeiten) ebenfalls nicht umsatzsteuerpflichtig, da sie im Zusammenhang mit steuerfreien Heilbehandlungen stünden.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, der Gesundheitsdienstleister habe für die Umsätze, die auf Selbstzahler entfielen, den therapeutischen Zweck der Leistungen nicht nachgewiesen. Bei den übrigen Leistungen handele es sich um optionale Leistungen und nicht um unselbstständige Nebenleistungen.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts stellen die **im Bereich des Rehasports** erbrachten Leistungen steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin dar. Dies ist **durch die ärztlichen Verordnungen nachgewiesen**.

Auch die **Erlöse von Selbstzahlern** sind zum Teil steuerfrei. Der Therapiezweck ist dabei aber nur in den Fällen nachgewiesen, in denen bereits **vor der Anschlussbehandlung** eine ärztliche Verord-

nung vorgelegen hat und **spätestens nach Ablauf eines Jahres** wegen derselben chronischen Erkrankung eine erneute ärztliche Verordnung zur Physiotherapie vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der **übrigen Leistungen** hat das Finanzgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Denn der Gesundheitsdienstleister konnte nicht nachweisen, dass diese Leistungen einen über die allgemeine Gesundheitsförderung hinausgehenden **therapeutischen Zweck** hatten. Insbesondere lagen **keine ärztlichen Verordnungen** vor und die Leistungen waren auch nicht unerlässlicher Bestandteil der Leistungen Physiotherapie und Rehasport.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 16.4.2021, Az. 1 K 2249/17 U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223561; FG Düsseldorf, Newsletter August/September 2021

UMSATZSTEUERZAHLER

Pauschalangebot einer Fremdenpension: Regelsteuersatz für Frühstücksleistungen

! Nach Meinung des Finanzgerichts Hessen (Revision anhängig) gehören **Frühstücksleistungen** zu den Leistungen, die „**nicht unmittelbar der Vermietung dienen**“, sodass **der ermäßigte Steuersatz (7 %)** nicht in Betracht kommt. Dies soll auch dann gelten, wenn für Übernachtung und Frühstück **ein Pauschalpreis** vereinbart wurde und die Gäste keine Möglichkeit haben, auf das Frühstück (unter Verringerung des Entgelts) zu verzichten. Das Finanzgericht hält den Ausschluss von Frühstücksleistungen von der Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen **für EU-konform**. !

Die Frage der Vereinbarkeit des Aufteilungsgebots mit EU-Recht ist jedoch im Hinblick auf die **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** umstritten. Hiernach könnte der Mehrwertsteuersatz der Hauptleistung – der Vermietung – auch für die Nebenleistung – Frühstück – gelten, zumindest dann, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt.

Neben weiteren **anhängigen Verfahren** hat der Bundesfinanzhof nun auch bei der vorliegenden Konstellation – Frühstückspension mit Pauschalangebot – Gelegenheit, die **Frage der Anwendbarkeit des Aufteilungsgebots** zu klären.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 16.9.2020, Az. 1 K 772/19, Rev. BFH Az. XI R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224786; EuGH-Urteil vom 18.1.2018, Rs. C-463/16, Stadion Amsterdam

ARBEITGEBER

Zeitraumbezogene Zuzahlung für einen auch privat genutzten betrieblichen Pkw

! Dürfen Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw **auch für Privatfahrten** nutzen, müssen sie sich häufig an den Kosten beteiligen (laufende Kosten oder Beteiligung an den Anschaffungskosten). Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, wie **mit zeitraumbezogenen Zuzahlungen** umzugehen ist und hat dabei der Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt. !

Hintergrund: Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Pkw ein **Nutzungsentgelt**, mindert dies den Nutzungswert und damit auch **den geldwerten Vorteil**.

■ Sachverhalt

Nach dem Kfz-Überlassungsvertrag musste der Arbeitnehmer für die Anschaffung des Fahrzeugs in 2010 eine einmalige Zuzahlung (20.000 EUR) leisten. Die Zuzahlung erfolgte für einen Zeitraum von 96 Monaten. Bei einer vorzeitigen Rückgabe, einem Verkauf oder Tausch sollten dem Arbeitnehmer für jeden nicht genutzten Monat 1/96 erstattet werden.

Das Finanzamt setzte für die Privatnutzung einen geldwerten Vorteil von 6.876 EUR pro Jahr an (1 % vom Bruttolistenpreis x 12 Monate). Die Zuzahlung verteilte es nicht anteilig auf die Dauer der Nutzungsüberlassung (20.000 EUR/ 96 Monate = 208,33 EUR pro Monat).

Vielmehr sei der nach Anrechnung im Zahlungsjahr 2010 verbleibende Zuzahlungsbetrag in den Folgejahren auf den Privatnutzungswert (6.876 EUR) anzurechnen. Entsprechend mindere die Einmalzahlung den privaten Nutzungswert nur bis Ende 2012 (20.000 EUR ./. 6.876 EUR (für 2010) ./. 6.876 EUR (für 2011) ./. 6.248 EUR (für 2012) = 0 EUR). Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof aber eine Absage erteilt.

(Einmal-)Zahlungen, die der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz zeitraumbezogen leistet, sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils **auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden**, gleichmäßig zu verteilen. Im Streitfall waren sie monatlich vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt – entgegen der Verwaltungssichtweise – **auch bei Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten** eines auch zur Privatnutzung überlassenen Kfz.

Quelle | BFH, Beschluss vom 16.12.2020, Az. VI R 19/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223086

ARBEITNEHMER

Fahrten zum Sammelpunkt: In diesen Fällen gilt die Entfernungspauschale

| Die Entfernungspauschale kann **auch ohne erste Tätigkeitsstätte** relevant sein. Betroffen sind die Fälle, in denen der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Festlegungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit **dauerhaft denselben Ort (Sammelpunkt)** oder **dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet** typischerweise arbeitstäglich aufsuchen muss. Mit den Voraussetzungen hat sich der Bundesfinanzhof nun (erstmals) näher befasst. |

■ Sachverhalt

Ein Baumaschinenführer gelangte zu den jeweiligen Arbeitsorten (Baustellen) entsprechend einer betriebsinternen Anweisung jeweils mit einem Sammelfahrzeug seines Arbeitgebers. Dies betraf sowohl Fahrten mit täglicher Rückkehr als auch Fahrten zu sonstigen Arbeitsorten, an denen er (mehrtägig) übernachtete. Die Einsätze auf den „Fernbaustellen“ dauerten in der Regel die gesamte Woche. Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten zur Sammelstelle nur mit der Entfernungspauschale.

Festlegung als Sammelpunkt oder weiträumiges Tätigkeitsgebiet keinen Einfluss, da der Arbeitnehmer **weiterhin auswärts** beruflich tätig wird. Vielmehr legt die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) „nur“ die **Anwendung der Entfernungspauschale für die Fahrtkosten** von der Wohnung zu dem Sammelpunkt (bzw. zu dem nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet) fest. Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen sind hier nicht möglich.

Entscheidung

Ob ein Arbeitnehmer (ohne erste Tätigkeitsstätte) zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat, wird durch **die dienst- oder ar-**

Hintergrund

Für die Berücksichtigung von **Verpflegungspauschalen oder Übernachtungskosten** hat die

beitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Entscheidend ist hier **die ex ante-Sicht** (also die Sicht im Voraus).

Das Wort „**typischerweise**“ verlangt nicht, dass der Arbeitnehmer den Ort oder das Gebiet im Veranlagungszeitraum ausnahmslos aufsuchen muss. Es ist nur erforderlich, dass er ihn nach der Anweisung „typischerweise arbeitstäglich“ aufzusuchen hat. Es kommt nicht darauf an, dass hierbei **eine bestimmte prozentuale oder tageweise Grenze** überschritten wird. Maßgebend ist, ob der Arbeitnehmer den Ort in der Regel aufsuchen muss. **Ausnahmen sind durchaus möglich** (z. B. unvorhergesehener Einsatz).

Ein **dauerhaftes Aufsuchen** liegt vor, wenn die Anordnung des Arbeitgebers zum Aufsuchen desselben Ortes oder desselben weiträumigen Tätigkeitsgebiets **unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus** erfolgt.

Weil das Finanzgericht Thüringen (Vorinstanz) einen Sammelpunkt im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 EStG allein wegen der Anzahl der dort hin unternommenen Fahrten **im Verhältnis zu den Gesamtarbeitstagen** des Steuerpflichtigen angenommen hat, hat der Bundesfinanzhof den Fall zurückverwiesen.

Das Finanzgericht muss nun aufklären, ob der Steuerpflichtige den Sammelpunkt auch typischerweise arbeitstäglich aufsuchen sollte. Ob dies der Fall ist, wird entscheidend davon abhängen, ob **von vornherein** feststand, dass der Steuerpflichtige **nicht nur auf eintägigen Baustellen** eingesetzt werden würde, sondern auch auf mehrtägigen Fernbaustellen. Hierfür kann auch **die Betriebsstruktur des Arbeitgebers** eine Rolle spielen. Ist dies der Fall, läge aus der ex ante-Sicht kein typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers vor.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.4.2021, Az. VI R 6/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224144

ARBEITNEHMER

Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten

| Wegen der Coronapandemie arbeiten viele Arbeitnehmer **in ihrem häuslichen Arbeitszimmer**. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten für das Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehbar sind. **Coronabedingt** hat das Bundesfinanzministerium **Sonderregelungen** bekanntgegeben. |

Hintergrund: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abziehbar:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Dem Arbeitnehmer steht auch dann kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn er die Entscheidung über das Tätigwerden im häuslichen Arbeitszimmer **ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Arbeitgebers** getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Coronapandemie wird dabei der Zeitraum vom **1.3.2020 bis zum 31.12.2021** angenommen.

Für den Tätigkeitsmittelpunkt ist der **qualitative Schwerpunkt der Betätigung** maßgeblich. In der

Coronazeit ist davon auszugehen, dass die Arbeiten im Betrieb und im Arbeitszimmer qualitativ gleichwertig sind, sodass **die zeitlichen Aspekte entscheidend sind**.

■ Beispiel

Ein Arbeitgeber gestattet nur eine Person pro Großraumbüro. Arbeitnehmer AN verfügt über ein häusliches Arbeitszimmer und arbeitet fortan an drei Tagen pro Woche zu Hause. Folge: AN kann die Kosten für sein Arbeitszimmer ohne Höchstgrenze absetzen.

Beachten Sie | Alternativ (oder ohne häusliches Arbeitszimmer) kommt eine Homeoffice-Pauschale von 5 EUR für jeden Tag in Betracht, an dem die Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird (max. 600 EUR im Jahr).

Quelle | BMF, Schreiben vom 9.7.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224440

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2021

| Im Monat November 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2021
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2021
- **Gewerbesteuerzahler**: 15.11.2021
- **Grundsteuerzahler**: 15.11.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.11.2021 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.11.2021 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2021 am 26.11.2021**.